



- Inhalt:
- S. 1: Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)
 - S. 8: Bekanntmachung der Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)
 - S. 14: Bekanntmachung der Neufassung der Marktsatzung der Stadt Rehau
 - S. 19: Bekanntmachung der Neufassung der Marktgebührensatzung der Stadt Rehau

Bekanntmachung

der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rehau (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Rehau erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Entwässerungssatzung (EWS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Bei bebauten übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche auf das 10-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², festgesetzt.
- (3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht mit einer Schmutzwasserableitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich mit einer Schmutzwasserableitung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei sonstigen Grundstücken, auf denen eine tatsächliche beitragspflichtige Geschossfläche i.S. des Absatzes 3 nicht vorhanden ist, ist ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (6) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 und 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

- (7) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 4 oder 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Beitrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 4 oder Abs. 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 **Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | für Grundstücke, die sämtliches Abwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen | |
| | a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,44 EUR |
| | b) pro m ² Geschossfläche | 5,15 EUR |
| (2) | für Grundstücke, die nur Schmutzwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen dürfen | |
| | pro m ² Geschossfläche | 5,15 EUR |
| (3) | Grundstücke, die unmittelbar nur durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen werden, zulässigerweise jedoch sowohl Schmutz- als auch Regenwasser der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführen, stehen den Grundstücken nach Absatz 1 gleich. | |

§ 7 **Vorausleistungen**

Im Falle des Art. 5 Abs. 5 KAG können Vorausleistungen oder Vorschüsse bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 8 **Ablösung**

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau des öffentlichen Kanals zur Entwässerung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§10

Übergangsregelung

Für Grundstücke, die bereits im Sinne des § 6 (2) der BGS/EWS vom 28.09.2000 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 08.10.2001 bzw. § 7 (2) BGS/EWS vom 26.09.2002 zu einem Entwässerungsbeitrag herangezogen wurden, entsteht eine erneute Beitragspflicht erst dann, wenn eine Veränderung der Fläche oder Bebauung vorgenommen wird. Dies gilt nur, sofern der entsprechende Beitragsbescheid bereits bestandskräftig geworden ist.

§ 11

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils der Grundstücksanschlüsse i.S. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten, soweit die Stadt diese Arbeiten gem. § 8 Abs. 1 S.2 EWS selbst durchgeführt hat.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12

Gebührenerhebung

Die Stadt Rehau erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 12a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
 - a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	32,50 EUR/Jahr
bis	6,0 m ³ /h	78,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	130,00 EUR/Jahr
bis	15,0 m ³ /h	195,00 EUR/Jahr

bis	40,0 m ³ /h	520,00 EUR/Jahr
über	40,0 m ³ /h	780,00 EUR Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m ³ /h	32,50 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	78,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m ³ /h	130,00 EUR/Jahr
bis	25,0 m ³ /h	195,00 EUR/Jahr
bis	63,0 m ³ /h	520,00 EUR/Jahr
über	63,0 m ³ /h	780,00 EUR/Jahr.

§ 13

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge der Einleitungen gem. Abs. 2, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze berechnet.

Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Einleitungsmenge:

- a) für Grundstücke, die sämtliches Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen
3,15 EUR
- b) für Grundstücke, die nur Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten dürfen
2,84 EUR.

- (2) Als Einleitungsmenge gelten grundsätzlich die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen. Werden darüber hinaus auf einem Grundstück eigene Wassergewinnungsanlagen (z.B. Brunnen, Quellen) oder Wassersammelanlagen (z.B. Regenwassertanks) betrieben und aus diesen Schmutzwasser i.S.v. § 4 EWS der Entwässerungseinrichtung zugeführt, so ist diese Schmutzwassermenge der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen. Werden der Entwässerungseinrichtung von einem Grundstück Grund- und Quellwasser oder Wasser aus Laufbrunnen zugeführt, ohne dass es sich um Schmutzwasser i.S.v. § 3 EWS handelt, so ist diese Wassermenge ebenfalls der Menge nach Satz 1 hinzuzurechnen, wenn die Einleitung gem. § 15 Abs. 6 EWS genehmigt ist.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 werden jeweils durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden Wassermengen nach Abs. 2 Satz 2 mit Genehmigung nach § 6 Wasserabgabesatzung (WAS) zum häuslichen, nicht gewerblichen Gebrauch

verwendet und nicht durch Wasserzähler ermittelt, so gilt für die Schätzung der Menge Folgendes:

Der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermenge wird eine Pauschale von 25 % zugeschlagen.

- (4) Nachweislich auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermengen werden von der Menge nach Abs. 2 abgezogen, es sei denn, der Abzug ist nach Abs. 5 ausgeschlossen.

1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben gelten je Großvieheinheit (GVE) jährlich 18 m³ als nachgewiesen im Sinne Satz 1.

Dem Viehbestand werden folgende GVE zugeordnet:

Pferde und Rinder ab 1 Jahr	1,00
Fohlen und Jungrinder unter 1 Jahr	0,50
Schweine	0,20
Schafe, Ziegen, ab 1 Jahr	0,10
Schafe, Ziegen unter 1 Jahr	0,05
Legehennen	0,005.

Maßgebend ist die im Abrechnungszeitraum nach § 17 durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Es ist jedoch jährlich mindestens pro Person des landwirtschaftlichen Betriebes eine Abwassermenge von 40 m³ zu bezahlen, soweit diese Menge tatsächlich durch Wasserverbrauch nachgewiesen wird. Es gilt dafür die am 30. Juni des Abrechnungszeitraumes vorhandene Personenzahl.

2. In allen übrigen Fällen obliegt der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen dem Gebührenpflichtigen. Er ist in der Regel durch Wasserzähler zu erbringen.

- (5) Vom Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:

1. Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt;
2. das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
3. das zur Speisung von Heizungsanlagen - mit Ausnahme der Wasserverluste beim Betrieb von Dampfkesselanlagen - verbrauchte Wasser.

§ 14

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser und von Wassermengen nach § 13 Abs. 2 Satz 3 in die Entwässerungseinrichtung.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensschuld
 - a) Eigentümer des Grundstücks o.ä. zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gesamtschuldnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (2) Die Gebührensschuld ruht für alle Gebührenschriften, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschriftlern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 16

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Gebühr für die Einleitung nach § 14 dieser Satzung wird durch die Stadtwerke Rehau abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Die Einleitungsmenge wird mit dem in diesem Zeitpunkt gültigen Gebührensatz (§ 13 Abs. 1 Satz 2) belastet. Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der Gesamteinleitungsmenge des Abrechnungszeitraumes als eingeleitet. Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Auf die Gebührenschrift sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der, ggfs. um die in § 13 Abs. 4 und 5 genannten Abzugsmengen verminderten, Jahresrechnung des Vorjahres zu leisten.

Fehlt eine solche Vorjahresrechnung, so setzt die Stadt Rehau die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung des Gesamtverbrauches fest.

Ändert sich der Gebührensatz in § 13 Abs. 1 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die eingeleitete Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Grundlage erhoben.

Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Monatsende fällig.

§ 17

Betreten von Grundstücken und Räumen

Die von der Gemeinde mit der Inaugenscheinnahme betrauten Amtsträger und Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke und Räume während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Interesse der Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsbeträgen für Grundstückshausanschlüsse Feststellungen zu treffen. Die betroffenen Personen werden eine angemessene Zeit vorher benachrichtigt.

§ 18

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.11.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 26.11.2020
S t a d t R e h a u

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Stadt Rehau (BGS/WAS)

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Rehau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in dem in § 1 Abs. 1 Wasserabgabebesatzung (WAS) beschriebenen Gebiet einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche- Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Bei Grundstücken, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung von der Wasserversorgungseinrichtung bereits erschlossen und die bereits zu einem Rohrnetzkostenbeitrag oder zu einer einmaligen Anschlussgebühr herangezogen wurden, entsteht eine Beitragspflicht erst dann, wenn nach dem Inkrafttreten dieser Satzung eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung vorgenommen wird. Dabei bleiben die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorhandenen Grundstücksflächen i.S. d. § 5 Abs.1 und 2 dieser Satzung und die vorhandenen Geschossflächen i.S.d. § 5 Abs. 3 dieser Satzung außer Ansatz.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 6-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen

sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlichen geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus der Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 bereits herangezogenen Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,80 EUR |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,30 EUR |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des

voraussichtlich entstehenden Beitrages. Die Ablösung betrifft nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücks- und Geschossflächen. Wird die Grundstücks- oder Geschossfläche später vergrößert, entsteht für die zusätzlichen Flächen die Beitragspflicht nach den Regelungen der jeweils gültigen Satzung. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Die Ablösung umfasst nur die in diesem Zeitpunkt vorhandenen oder geplanten Grundstücksanschlüsse. Zu einem späteren Zeitpunkt geschaffene Grundstücksanschlüsse werden nach dem dann geltenden Satzungsrecht behandelt. Ein Ablösungsvertrag darf erst abgeschlossen werden, wenn absehbar ist, wann mit dem Bau der öffentlichen Wasserleitung zur Wasserversorgung des betroffenen Grundstückes begonnen wird.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9 a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt
 - a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

bis	2,5 m ³ /h	10,00 EUR/Jahr
-----	-----------------------	----------------

bis	6,0 m ³ /h	19,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	31,00 EUR/Jahr
bis	15,0 m ³ /h	43,00 EUR/Jahr

b) bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q_3)

bis	4,0 m ³ /h	10,00 EUR/Jahr
bis	10,0 m ³ /h	19,00 EUR/Jahr
bis	16,0 m ³ /h	31,00 EUR/Jahr
bis	25,0 m ³ /h	43,00 EUR/Jahr

c) bei der Verwendung von Verbundwasserzählern der Nennweite

DN 50 ($Q_3=25$)	139,00 EUR/Jahr
DN 80 ($Q_3=63$)	154,00 EUR/Jahr
DN 100 ($Q_3=100$)	195,00 EUR/Jahr

jeweils zuzüglich Grundgebühr für Nebenzähler.

d) bei der Verwendung eines Bauwasserzählers oder eines sonstigen beweglichen Zählers

33,00 EUR/Jahr

e) bei der Bereitstellung eines Löschwasseranschlusses (§ 17 WAS) wird neben den Beiträgen, Anschlusskosten und Verbrauchsgebühren folgende Bereitstellungsgebühr erhoben:

je Löschwasseranschluss 16,00 EUR/Jahr

f) bei der Überlassung eines Standrohr- oder Hydrantenzählers mit Zubehör wird neben den Verbrauchsgebühren eine Gebühr erhoben von
93,00 EUR/Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe des Abs. 2 nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,90 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten.

Er ist durch die Stadt zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild
 - a) Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist, oder
 - b) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes ist, oder
 - c) Mieter einer Wohnung ist, oder
 - d) Pächter eines Grundstückes oder eines oder mehrerer Gebäude ist.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Die Gesamtschildnerhaftung beschränkt sich jedoch für den gem. Buchstaben b-d genannten Personenkreis auf den Umfang des jeweiligen Miet- und Pachtverhältnisses.
- (3) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die in diesem Zeitraum verbrauchte Wassermenge wird mit dem in diesem Zeitraum gültigen Gebührensatz (§ 10 Abs. 1 Satz 2) belastet. Hat sich im Abrechnungszeitraum der Gebührensatz geändert, so gilt für jeden Monat ein Zwölftel der gesamten Verbrauchsmenge des Abrechnungszeitraumes als verbraucht. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest. Ändert sich der Gebührensatz in § 10 Abs. 1 Satz 2 im Vergleich zur Vorjahresabrechnung, so wird die verbrauchte Menge des Vorjahres mit dem neuen Gebührensatz hochgerechnet und die Vorauszahlungen auf dieser Basis erhoben. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Monatsende zur Zahlung fällig.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschildner

Die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 25.11.2020. beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 26.11.2020

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende

Marktsatzung

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rehau betreibt die Jahrmärkte (Frühlingsmarkt und Herbstmarkt), Wochenmärkte, Bauernmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Lebkuchenmarkt als öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2

Marktplatz

- 1) Zum Marktplatz für die Jahrmärkte werden der Schillerplatz, die Kirchgasse, die Friedrich-Ebert-Straße, die Gartenstraße und der Maxplatz bestimmt.
- 2) Zum Marktplatz für die Wochenmärkte und die Bauernmärkte wird der Maxplatz bestimmt.
- 3) Zum Marktplatz für den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird der Maxplatz bestimmt.
- 4) Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze keine Marktstände aufgebaut werden.

- 5) Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadt den Marktplatz abweichend festsetzen.

§ 3

Marktzeit

- 1) Die Marktzeiten werden für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Lebkuchenmarkt wie folgt festgesetzt:
- a) Der Frühlingsmarkt findet jeweils am letzten Sonntag im April von der jeweils festgesetzten Zeit des Endes des Hauptgottesdienstes bis 18.00 Uhr statt. Fällt der letzte Sonntag im April mit dem Weißen Sonntag zusammen, findet der Markt am ersten Sonntag im Mai statt.
 - b) Herbstmarkt: Am Kirchweihsonntag (Kirchweih ist jeweils am letzten Sonntag und Montag im Oktober) von der jeweils festgesetzten Zeit des Endes des Hauptgottesdienstes bis 18.00 Uhr.
 - c) Weihnachtsmarkt: Jährlich am dritten Advent von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
 - d) Lebkuchenmarkt: Jährlich am ersten Adventswochenende, Freitag von 16.00 Uhr – 20.00 Uhr, Samstag und Sonntag jeweils von 13.00 Uhr – 20.00 Uhr.
- 2) Wochenmarkttag sind der Mittwoch und der Samstag. Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt am vorausgehenden Werktag statt. Der Wochenmarkt wird vom 1. April - 30. September von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr und vom 1. Oktober - 31. März von 08.00 Uhr – 13.00 Uhr durchgeführt.
- 3) Bauernmarkttag sind der dritte Samstag im Monat von 07.00 Uhr – 13.00 Uhr.
- 4) Außerhalb der Markttag und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.
- 5) Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, kann die Stadt die Marktzeiten abweichend festsetzen.

§ 4

Gegenstände des Marktes

- 1) Gegenstände der Wochen- und Bauernmärkte sind
- Lebensmittel im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.
- 2) Gegenstände der Jahrmärkte, des Weihnachtsmarktes und des Lebkuchenmarktes sind alle Gegenstände nach Abs. 1 und zusätzlich auch sonstige Erzeugnisse aller Art.
- Verboten ist jedoch das Feilhalten, das Kaufen und Verkaufen von Gegenständen, welche gegen den Anstand und die guten Sitten verstoßen oder welche sich leicht von selbst entzünden, oder bei Schlag, Stoß, Fall oder Berührung mit Feuer zerknallen (Feuerwerkskörper aller Art).

§ 5

Darbietungen

Schaustellen, Musikaufführungen und Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung Rehau stattfinden.

§ 6

Standplätze und Zulassung

- 1) Die Teilnehmer der Jahrmärkte, des Lebkuchenmarktes und des Weihnachtsmarktes haben ihren Bedarf an Standplätzen mindestens 4 Wochen vor Marktbeginn zu beantragen.
- 2) Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes, der zum Verkauf gelangenden Waren und der Art und Größe des erforderlichen Standplatzes erfolgen. Es ist anzugeben, ob ein eigener Verkaufsstand aufgestellt wird.
- 3) Sind mehr Bewerber als Plätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Stadt Rehau und des Interesses der Stadt an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebots maßgeblich. Die Antragsteller werden über die Zulassung als Marktteilnehmer per Zulassungsschreiben verständigt.
- 4) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z.B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt, oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten nicht nur unerheblich und trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung oder aufgrund dieser Vorschrift erlassene Anordnungen verstoßen,
 2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
 3. nachträgliche Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen,
 4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 5) Die Zulassung kann aus den in § 6 Abs. 4 dieser Marktsatzung aufgeführten Gründen entzogen werden. Wird die Zulassung während der Marktzeit entzogen, wird der Marktteilnehmer vom Markt verwiesen.
- 6) Für die Wochenmärkte erfolgen die Zulassungen formlos durch Zuweisung von Tagesplätzen durch die Marktverwaltung.
- 7) Die Zulassung ist, außer beim Wochenmarkt, durch Vorzeigen des Zulassungsschreibens nachzuweisen.
- 8) Wird der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche oder andere öffentliche Zwecke benötigt, können Zulassungen versagt werden.

§ 7

Zuweisung

- 1) Die Zuweisung erfolgt durch die Marktverwaltung entsprechend der Zulassung nach den marktbetrieblichen Erfordernissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden.
- 2) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung der Marktverwaltung zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- 3) Standplätze, die nicht rechtzeitig vor Marktbeginn bezogen werden, können von der Marktverwaltung an einen anderen Marktteilnehmer vergeben oder anderweitig über diese verfügt werden.

- 4) Die Marktverwaltung ist bis zur Beendigung des jeweiligen Marktes berechtigt, Marktteilnehmer auch nach Abschluss des Zulassungsverfahrens zum Markt zuzulassen und einen verfügbaren Standplatz zuzuweisen.

§ 8

Beziehen der Standplätze

Der Markt darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 9

Verkaufseinrichtungen

- 1) Die Stadt Rehau stellt für die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt, den Lebkuchenmarkt und den Bauernmarkt auf Antrag Verkaufsstände für die Dauer des Marktes zur Benutzung gegen Gebühr zur Verfügung. Für die Abdeckung sind saubere und intakte Planen zu verwenden. Das Anbringen von Behängen ist nicht gestattet. Die stadteigenen Verkaufsstände sind pfleglich zu behandeln, eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten, sowie Vernagelungen sind nicht gestattet.
- 2) Die eigenen Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein. Die Marktteilnehmer übernehmen dafür die Haftung.
- 3) Beschmutzte oder zerrissene Tücher oder Zeltplanen dürfen als Behang oder zum Abdecken der Standplätze nicht verwendet werden.
- 4) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht sein.
- 5) An jeder Verkaufseinrichtung ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie die Anschrift des Marktteilnehmers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktteilnehmer, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.

§ 10

Verhalten auf dem Markt

- 1) Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 2) Es ist auf dem Markt insbesondere unzulässig,
 1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
 2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,
 3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
 5. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 6. Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
 7. zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunkenen Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 11

Sauberhalten des Marktplatzes

- 1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen ist zu unterlassen; insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Die Marktteilnehmer haben hierfür selbst ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und für deren sachgemäßen Abtransport zu sorgen. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Marktteilnehmer selbst oder ihre Beauftragten sofort zu beseitigen.
- 2) Die Marktteilnehmer sind auch für die Reinhaltung der Gänge vor den Verkaufseinrichtungen, sowie der angrenzenden Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich. In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- 3) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und sie insbesondere im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.
- 4) Die Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Verkaufsstände sind beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 12

Einzelanordnungen und Ausnahmen

- 1) Alle Marktteilnehmer und die Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Stadt, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach dieser Marktsatzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.
- 2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Marktsatzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften oder Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.

§ 13

Haftung

- 1) Die Platz- oder Standinhaber haften für die durch sie verursachten Beschädigungen an den Standplätzen und den Verkaufsständen.
- 2) Die Stadt haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- 3) Haftungsansprüche gegen die Stadt Rehau, die durch Verschulden der Marktteilnehmer entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße in Höhe der gesetzlichen Vorgaben kann gemäß § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz und bei Fahrlässigkeit belegt werden, wer

1. außerhalb der Marktzeiten Verkaufstätigkeiten durchführt (§ 3 Abs. 4) oder nicht zugelassene Waren feilbietet (§ 4),
2. Darbietungen im Sinne des § 5 ohne Genehmigung aufführt,
3. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder den zugewiesenen Standplatz vertauscht oder an Dritte abgibt (§ 7 Abs. 1 und 2),
4. Standplätze außerhalb der Zeiten des § 8 bezieht,
5. Verkaufseinrichtungen entgegen der Bestimmungen des § 9 gebraucht,

6. durch sein Verhalten Sachen oder Personen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 10 Abs. 1),
7. den in § 10 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
8. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt, den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder beim Verlassen des Marktes in keinem sauberen Zustand zurücklässt (§ 11),
9. einer Anordnung der Gemeinde nach § 12 nicht nachkommt

§ 15

Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Märkte in der Stadt Rehau“ vom 28.07.2016 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 25.11.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 26.11.2020

gez.
Abraham
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Rehau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

für die Benutzung der Märkte der Stadt Rehau

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen bei den Jahrmärkten (Frühlingsmarkt und Herbstmarkt), Wochenmärkten, Bauernmärkten, den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen der Märkte benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Platzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standplatzes. Sie beträgt je Markttag 2,00 € pro angefangenen Frontmeter.

- (2) Bei regelmäßiger Benutzung zum Wochenmarkt beträgt die Platzgebühr pauschal pro Frontmeter und den jeweiligen Wochentag
 - a) bei Vermietung für den Zeitraum vom 01.01. – 31.12.: 50 €
 - b) bei Vermietung für den Zeitraum vom 15.03. – 15.11.: 35 €
- (3) Bei den Jahrmärkten, den Lebkuchenmarkt und den Weihnachtsmarkt wird eine pauschale Teilnahmegebühr in Höhe von 30 € erhoben. Damit sind Kosten für Strom, Organisation, Werbung, sonstige Aufwendungen und die Platzgebühr nach Abs. 1 für die ersten 5 Frontmeter abgegolten.
- (4) Für die Bereitstellung von großen geschlossenen Verkaufsständen werden für jeden Stand 70 € für den ersten Markttag und 50 € für jeden weiteren Markttag erhoben.
- (5) Für die Bereitstellung von kleinen geschlossenen Verkaufsständen werden für jeden Stand 35 € für den ersten Markttag und 20 € für jeden weiteren Markttag erhoben.
- (6) Zum Weihnachtsmarkt und zum Lebkuchenmarkt werden für eigene Verkaufsstände, die dem Verkauf von Speisen und/oder Getränken dienen, zusätzlich zur Teilnahmegebühr eine Verköstigungsgebühr in Höhe von 50 € pro Tag erhoben.
- (7) In den Gebühren nach den Absätzen 4 bis 6 ist die Platzgebühr nach Abs. 1 enthalten.
- (8) Gebührenermäßigung kann gewährt werden für Einrichtungen der öffentlichen Hand, für Einrichtungen ausschließlich sozialer, gemeinnütziger, sportlicher oder karitativer Zwecke, bei erstmaliger Teilnahme, bei Beteiligung am Veranstaltungsprogramm des jeweiligen Marktes oder in besonderen Ausnahmefällen.
Die Ermäßigung darf höchstens bis zur Hälfte der zu erhebenden Gebühren betragen.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuweisung eines Standplatzes. Wird ein Standplatz ohne vorherige Zuweisung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert bei Beginn des Marktes bei der Marktverwaltung zu entrichten.
- (3) Die Stadt kann die Zuweisung eines Standplatzes von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen. Dies kann durch Zahlungsaufforderung im Voraus und einem vorgegebenen Zahlungsziel erfolgen. Wer zur Zahlung nicht aufgefordert wurde, hat sich selbst wegen der Bezahlung an die Marktverwaltung zu wenden.
- (4) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt oder den Beamten des Polizeivollzugsdienstes auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5

Gebührenrückerstattung

Werden die Einrichtungen der Märkte trotz Zuweisung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass. Ebenso bestehen keinerlei Ansprüche in Fällen des § 3 Abs. 2, wenn ein Standplatz nicht während der gesamten Benutzungszeit genutzt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Rehau“ vom 27.10.2005 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 25.11.2020 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, den 26.11.2020
Stadt Rehau

gez.
Abraham
1. Bürgermeister